



**uster**

Wohnstadt am Wasser

# MASSNAHMENPLAN KLIMA UND GESETZGEBUNG AM INFORMATIONSANLASS KLIMA UND ENERGIE IN WERMATSWIL, 9. JULI 2022





## INHALT

- NEUES ENERGIEGESETZ KANTON ZÜRICH
- MASSNAHMENPLAN KLIMA
- ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

## NEUES ENERGIEGESETZ KT. ZÜRICH

- Im November 2021 von Stimmbevölkerung angenommen
- **Inkrafttreten am 1. September 2022**
  - Bei laufenden und künftigen Baubewilligungsverfahren ist das Recht zum Zeitpunkt des Bauentscheids massgebend.
- Im Einklang mit MuKE 2014
- **Öl- und Gasheizungen** müssten am Ende ihrer Lebensdauer durch ein erneuerbares Heizsystem ersetzt werden. Ausnahmen u.a.:
  - Wenn Öl-/Gasbrenner mindestens 80 % mit synthetischen Treibstoffen oder Biogas betrieben werden (Nachweispflicht).
  - Wenn das günstigste erneuerbare Heizungssystem über die gesamte Lebensdauer mehr als 5 % teurer wäre als eine fossile Heizung.
  - Wenn technisch oder aus Denkmalschutzgründen nicht möglich.

## NEUES ENERGIEGESETZ KT. ZÜRICH

- **Neubauten und Gebäudeerweiterungen:** möglichst wenig Energie für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung
  - **Neubauten:** ein Teil des benötigten Stroms selbst produziert
  - **Nichtwohnbauten:** Betriebsoptimierung für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung
- Erhöhung des kantonalen Gesamtbetrags für **Fördergelder im Energiebereich**

## AUSGANGSLAGE MASSNAHMENPLAN KLIMA

- 2018 Leistungsmotion «Umsetzung des Umweltartikels der Gemeindeordnung» → Erarbeitung Massnahmenplan Klima
- 2019 Einzelinitiative «Klimanotstand» → Anpassung der Gemeindeordnung
- Weiterentwicklung der Energie-Politik zur Klima-Politik
- «Massnahmenplan Klima» als Planungs-, Koordinations- und Vollzugsinstrument für eine wirksame Klimapolitik der Stadt Uster
- Massnahmen zur Einschränkung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel



## ERARBEITUNG DES MASSNAHMENPLANS

- Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Mit externer Begleitung
- Aufgrund der Zuständigkeiten der Gemeinde
- Mit jeweiligen Fachpersonen der verschiedenen Abteilungen
- Rückmeldungen durch Fachgruppe Energie
- Strategische Entscheide durch Steuergruppe

# THEMENFELDER



Massnahmenblätter mit

- Umsetzungshorizont
- Priorität
- Kosten
- Wirkung

Abb.: Themenfelder des Massnahmenplans, eigene Darstellung, 2021

## MASSNAHMEN, DIE GEBÄUDEEIGENTÜMER/INNEN BETREFFEN

- M1: Konzept für Elektromobilität
- G1: Erhöhte Anforderungen an Neu-Überbauungen
- G2: Zonen für erneuerbare Energien
- G3: Energetische Sanierung und Erneuerung der Bestandesquartiere
- I2: Klein-Contracting-Angebote
- I4: Unterstützung vorzeitige Umstellung fossile Feuerung auf erneuerbare Wärmeerzeugung
- K2: Sensibilisierung für eine klimaangepasste Gestaltung privater Freiräume und Prüfen von Vorschriften
- K5: Vorschriften zur Begrünung von Dachflächen in Kombination mit PV-Anlagen überprüfen

# ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

## 1) SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Keiner Bewilligungs-, sondern lediglich einer **Meldepflicht** unterliegen:

- a) Solaranlagen auf Dächern in **Bau- und Landwirtschaftszonen**, soweit sie nach Art. 32a RPV *genügend angepasst* sind und sich *nicht in einer Kernzone, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung* oder eines Ortsbild- oder überkommunalen *Denkmalschutzinventars*, im *Gewässerraum* oder im *Uferstreifen* befinden (Art. 18a Abs. 1 RPG, § 2a lit. a BVV).
- b) Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in **Industrie- und Gewerbebezonen**, auch wenn sie nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind (§ 2a lit. b BVV).



# ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

## 1) SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Raumplanungsverordnung (RPV), revidiert per 01.07.2022:

-  **Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen**

<sup>1</sup> Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:<sup>21</sup>

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b.<sup>22</sup> von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d.<sup>23</sup> kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

<sup>1bis</sup> Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.<sup>24</sup>

<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

← **Meldepflicht**

# ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

## 1) SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

### **Gestaltungsanforderungen Stadt Uster:**

- zusammenhängende Flächen und möglichst dachbündig
- lediglich nicht reflektierende Kollektoren mit dunklen Absorberflächen
- Einfassung der Kollektoren mit der Farbe des Daches bzw. mit den bereits bestehenden Kollektoren abgestimmt

Sorgfältig in Dach- und Fassadenfläche integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 238 Abs. 4 PBG).

# ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

## 2) WÄRMEPUMPEN

- Wärmepumpen für die Gebäudeheizung sind baurechtlich **bewilligungspflichtig**.
- Anders ist es bei kleineren Wärmepumpen/Klimageräten für die Kühlung.  
→ Graubereich
- Ähnliches Meldeverfahren wie für PV ist für Wärmepumpen ab Januar 2023 vorgesehen.

## ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

### 3) LADEINFRASTRUKTUR E-MOBILITÄT

Ladestationen auf privatem Grundstück:

- Installation von Ladestationen auf bestehenden Parkplätzen (innen oder aussen) von EFH und MFH oder Geschäftsliegenschaften ist in den meisten Fällen *ohne Baubewilligung* möglich.
  - Mieter → Einwilligung des Vermieters
  - Stockwerkeigentum → Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer

Kommerzielle E-Tankstellen und Ladesäulen auf öffentlichem Grund:

- Benötigen oftmals Baubewilligung, da gewichtige Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt haben (Mehrverkehr, Lärmimmissionen, etc.).
- Individuelle Abklärungen zu Bewilligungspflicht sind vorzunehmen.

## ERNEUERBARE ENERGIEN UND BAUBEWILLIGUNGEN

### KONTAKT BAUBEWILLIGUNGEN

Stadt Uster  
Geschäftsfeld Hochbau und Vermessung  
Oberlandstrasse 82  
044 944 72 99

Kontaktformular, Unterlagen und Informationen auch unter  
[www.uster.ch](http://www.uster.ch) → Wohnen Arbeiten → Bauen in Uster



**uster**

Wohnstadt am Wasser

**VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**

**Nadine Freuler**

Leiterin Fachstelle Nachhaltigkeit

Stadt Uster Gesundheit Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster  
Telefon 044 944 76 68 E-Mail [nadine.freuler@uster.ch](mailto:nadine.freuler@uster.ch) [www.uster.ch](http://www.uster.ch)